

5. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Böhme vom 28.06.1996

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Böhme in seiner Sitzung am 12.06.2018 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Böhme vom 28.06.1996 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung des Kindergartens ist für Kinder vom 24. Lebensmonat bis einschließlich zum 30. Lebensmonat eine Gebühr zu entrichten. Die monatliche Gebühr beträgt für die Vormittagsbetreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr € 120,00. Die Gebühren können auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes und/oder Spätdienstes wird keine Gebühr erhoben.“

§ 6 Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu 2 bis 8.

§ 2

§ 7 sowie die Anlage 1 zu § 7 der Satzung werden aufgehoben. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden zu 7 bis 11.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Böhme, 04.07.2018

GEMEINDE BÖHME

gez. Gert Jastremski
Bürgermeister

gez. Cort-Brün Voige
Gemeindedirektor